

Stellungnahme der LAG Kath. OKJA NRW zur SGB VIII -Reform



Die sogenannte „große Lösung“ – leistungsrechtliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII (*Bisher sind die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern - SGB VIII und SGB IX - geregelt.*) - ist derzeit in dieser Form kein Thema mehr. Sie soll – vermutlich abhängig von künftigen Mehrheitsverhältnissen und Koalitionen – in der nächsten Legislaturperiode weiter vorangetrieben werden.

Doch ruht das Thema nicht komplett. Nach einem langwierigen und zähen Prozess ist nun eine „kleine“ Reform im Verfahren: Das so genannte „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“, das die Änderungen des SGB VIII beinhaltet. Dieses Gesetz wurde am 12. April vom Bundeskabinett beschlossen. Damit beginnt das parlamentarische Verfahren, das in kürzester Zeit durchgezogen werden soll: Es geht parallel an den Bundestag UND an den Bundesrat, um die Beschlussfassung zu beschleunigen.

Bereits in dieser Woche (24. bis 28. April 2017) soll das Gesetz im Bundestag beraten werden. Am 12. Mai 2017 wird es Thema im Bundesrat sein und dann zwischen dem 26. und 30. Juni 2017 verabschiedet werden.

Zwei der neuen Paragraphen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind relevant für die Offene Kinder und Jugendarbeit: § 45a und § 48b. In § 45a wird der Begriff „Einrichtung“ definiert. Diese Definition beschreibt bei weitem nicht die Vielfalt der Einrichtungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In § 48b geht es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der Offenen Arbeit.

§ 48b Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

(1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.

(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, so soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass 1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie 2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird. Die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a Absatz 4 und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 gelten entsprechend.“

Die katholischen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW sind in diesem Thema – aufgrund des großen Engagements der Deutschen Bischofskonferenz (seit Bekanntwerden einiger Fälle von Kindeswohlgefährdung vor mehreren Jahren) und der einzelnen Erz-/Bistümer zum Thema Kinder- und Jugendschutz – ein Stück weiter, denn genau das, was hier im § 48b gefordert wird, ist in unseren Einrichtungen durch die Präventionsordnungen der Erz-/Bistümer bereits fakt. Unabhängig davon, ob

Einrichtungen ehrenamtlich oder hauptamtlich geführt werden, gelten für jeden Menschen im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen die gleichen Anforderungen und Vorgehensweisen – auch unabhängig davon für welchen Zeitraum er/sie sich engagiert.

Aufgrund unserer eigenen Erfahrungen in der Phase des Umbruchs und der Neuorganisation bezogen auf das Thema „Kindeswohl“, wissen wir, wie langwierig ein solcher Prozess ist. Wir wissen aber auch, wie viel handlungsfähiger sich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fühlen und welche Kultur der Achtsamkeit entsteht.

Bereits 2010 verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz ihre erste allgemeine Rahmenordnung zur Prävention, die 2011 um eine Handreichung für die Jugendpastoral ergänzt wurde. 2013 wurde die Rahmenordnung dann überarbeitet und neben der Etablierung von Koordinationsstellen in allen Diözesen, die Entwicklung der institutionellen Schutzkonzepte beschlossen. Der Prozess zur Umsetzung der Schutzkonzepte sollte bis Mitte 2017 abgeschlossen sein. Jedoch musste Anfang 2016 eine Verlängerung des Zeitrahmens bis Ende 2018 beschlossen werden, weil mit der Zeit deutlich wurde welchen hohen Aufwand die Umsetzung nötig macht. Die Schulungen sowie die Anforderung von Führungszeugnissen aller Mitarbeitenden – hauptamtlich Beschäftigter sowie auch ehrenamtlich Tätiger, vor allem aber die Erstellung passgenauer institutioneller Schutzkonzepte für jede Einrichtung, erfordern deutlich mehr Zeit als zunächst geplant.

Wir befürworten die Einführung eines solchen Gesetzes, das die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen stärkt. Wir stimmen der Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine solche Stärkung uneingeschränkt zu. Eine Meldepflicht, bzw. Vereinbarungspflicht, wie sie in dem neuen § 48b gefordert ist, entspricht den bereits geltenden Vorgaben der Präventionsordnungen der NRW-Bistümer.

Gleichzeitig möchten wir dafür sensibilisieren, dass die vollständige Umsetzung eines solchen Gesetzes – allein bezogen auf den § 48b – mehrere Jahre dauert und sehr gut fachlich begleitet und strukturiert sein muss. Daher bedarf es unserer Meinung nach Umsetzungsbestimmungen und fachlich fundierte Begleitung in der Umsetzung vor Ort.

Unsere Kritik gilt allerdings dem eingeschlagenen Weg der Entstehung dieses Gesetzes, der wenig mit gelebter Demokratie zu tun hat und die Fachexpertise derer, die tagtäglich mit den Auswirkungen der Gesetze arbeiten, eher ausschließt.

Wir wissen, dass sich unsere Stellungnahme – aufgrund der bereits gemachten innerkirchlichen Erfahrung - deutlich von den Einschätzungen anderer Einrichtungen, Träger und Kooperationsverbänden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit absetzt. Ihre Stellungnahmen sowie alle bisher öffentlich bekannten Stellungnahmen finden sie unter:

<http://kijup-sgbviii-reform.de/2016/07/28/gesetzesmaterialien-synopsen/>

Wir wünschen uns ein gutes neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, in dessen Erstellung Fachexpertisen eingefordert und anerkannt werden sowie entsprechende Ausführungs- oder Umsetzungsbestimmungen, in denen z.B. auch die Erfahrungen in der Umsetzung solcher Vorschriften und Gesetze der katholischen Erz-/Bistümer Berücksichtigung finden.